



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 39

Juli 2012

Registernummer: 25412265365-88

Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme

Mitglieder des Ausschuss Strafrecht

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt (Berichtersteller)

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 159.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I.

Am 08.06.2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme (KOM[2011] 326 vom 08.06.2011) vorgelegt. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat diesen Vorschlag sehr begrüßt und unterstützt die Europäische Kommission weiterhin nachhaltig in ihrem Bemühen, den Fahrplan des Rates vom 30.09.2009 zur

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (ABl. EU C 295 v. 04.12.2009) zügig und sachgerecht umzusetzen. Auch der Berichtsentwurf der Berichterstatterin des LIBE-Ausschusses des Europäischen Parlaments vom 07. Februar 2012 (2011/0154 COD - PE474.063v01-00) verdient Anerkennung und grundsätzliche Unterstützung, nicht hingegen zahlreiche Änderungsanträge (44-177) aus dem LIBE-Ausschuss (vgl. Dokument vom 22. März 2012).

II.

Mit großer Sorge sieht die BRAK aber die am 08. Juni 2012 vom Rat angenommene Allgemeine Ausrichtung, die als Grundlage für den anschließenden Trilog über einen Kompromiss zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission dienen wird. Die BRAK hat bereits die Kritik für verfehlt gehalten, die eine Gruppe von fünf Mitgliedstaaten – darunter zwei Mitgliedstaaten, für die die Richtlinie gar nicht gelten soll – an dem Kommissionsvorschlag geübt hat (Dok. 14495/11). Der aktuelle Entwurf für die Position des Rates stellt die konstruktiven Absichten einer solchen Richtlinie auf den Kopf und nutzt die Gelegenheit politisch, vermeintlich unliebsame Bürgerrechte innerhalb der EU zu schwächen und hierbei sogar teilweise deutlich hinter die rechtlichen Standards der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR zurückzufallen. Das gegenseitige Vertrauen in die rechtsstaatlichen Mindeststandards in Strafverfahren innerhalb der EU ist dadurch zunehmend in Gefahr.

III.

In den weiteren Verhandlungen über den Vorschlag muss den folgenden Eckpunkten zum Durchbruch verholfen werden:

1. Anwendungsbereich des Rechts auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren in zeitlicher Hinsicht

Das Recht auf Rechtsbeistand gilt im gesamten Strafverfahren. Dieses beginnt mit dem Beginn des Ermittlungsverfahrens, wenn nämlich eine zuständige staatliche Stelle tätig wird, um den Verdacht einer strafbaren Handlung zu klären und sie gegebenenfalls zu verfolgen. Darauf, ob der Beschuldigte hiervon unterrichtet wird, kommt es nicht an, erst recht nicht auf eine offizielle Benachrichtigung des Beschuldigten. Ab dann gilt das Recht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens bis zu seiner endgültigen Beendigung.

2. Anwendungsbereich des Rechts auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren in sachlicher Hinsicht

Das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren gilt in allen Strafverfahren. Darauf, ob es um gering oder (besonders) schwer wiegende Straftaten, seltene Delikte oder Massenkriminalität wie beispielsweise Verkehrskriminalität geht, kommt es nicht an. Von besonderer Bedeutung ist das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren, wenn nach nationalem Recht andere Stellen als Gerichte – namentlich die Polizei – zur Ermittlung und Sanktionierung von Straftaten befugt sind; den Beschuldigten darauf zu verweisen, er könne sich in einem anschließenden Gerichtsverfahren eines Rechtsbeistandes bedienen, reicht nicht aus. Ausnahmen für bestimmte Deliktgruppen wie etwa terroristische Straftaten oder zu präventiven (polizeilichen) Zwecken darf es nicht geben.

3. Anwendung des Rechts auf einen Rechtsbeistand in Disziplinarverfahren

Das Recht auf einen Rechtsbeistand muss auch in Disziplinarverfahren bestehen, die wegen des Verdachts strafbarer Handlungen geführt werden.

4. Inhalt des Rechts auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren

Das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren beinhaltet nicht nur das Recht auf (z. B. telefonische) Kommunikation des Beschuldigten mit einem Rechtsbeistand in angemessenem Umfang, sondern auch das Recht auf angemessen lange und angemessen häufige persönliche Treffen zwischen Beschuldigtem und Rechtsbeistand und grundsätzlich auch das Recht des Rechtsbeistandes, bei Ermittlungsmaßnahmen anwesend zu sein, Fragen zu stellen und Stellung zu nehmen. Unaufschiebbare Ermittlungsmaßnahmen dürfen auch in Abwesenheit des Rechtsbeistandes beginnen, wenn nicht das nationale Recht etwas anderes bestimmt. Mit der Vernehmung des Beschuldigten, der nicht wirksam auf die Wahrnehmung seines Rechts auf Rechtsbeistand verzichtet hat (siehe unten III.7.), darf erst begonnen werden, nachdem der Beschuldigte mit seinem Rechtsbeistand ein vertrauliches Gespräch geführt hat; der Rechtsbeistand darf bei der Vernehmung anwesend sein und mit eigenem Fragerecht mitwirken. Im Übrigen muss ein sich nicht in Freiheit befindlicher Beschuldigter immer unverzüglich über die Tatsache unterrichtet werden, wenn ein bestimmter Rechtsbeistand – etwa weil er über die Festnahme unterrichtet wurde – aktuell Zugang zu dem Beschuldigten zum Zwecke der Beratung bzw. Beistandsleistung sucht.

5. Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Beschuldigtem und Rechtsbeistand

Die Vertraulichkeit des Verteidigungsverhältnisses unterliegt keinen Ausnahmen.

6. Ausnahmen zum Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren

Das Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren besteht ausnahmslos.

Eine von den Strafverfolgungsbehörden befürchtete Gefährdung des Untersuchungserfolges kann kein Grund sein, das Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren schlechterdings auszuschließen, da auf diese Weise das Recht auf Rechtsbeistand in das Ermessen der Ermittlungsbehörden gestellt würde. In bestimmten Fällen kann ein Rechtsbeistand in einem gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen und unter Berücksichtigung des Wahlrechts des Beschuldigten durch einen anderen ersetzt werden.

7. Verzicht auf das Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren

Sofern nicht nach nationalem Recht eine Verteidigung notwendig ist, kann der Beschuldigte nach Belehrung über sein Recht auf Verteidigerkonsultation auf die Wahrnehmung seines Rechts auf einen Rechtsbeistand, nicht aber auf dieses Recht selbst verzichten. Den Verzicht kann er jederzeit widerrufen; über diese Möglichkeit ist er zu belehren. In Strafverfahren wegen schwerwiegender Straftaten, namentlich Verbrechen, setzt ein wirksamer Verzicht zudem die vorherige Beratung durch einen Rechtsbeistand oder eine Person des Vertrauens des Beschuldigten voraus.

8. Verbot der Verwertung von Angaben des Beschuldigten, die unter Verletzung des Rechts auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren zustande gekommen sind

Die Verletzung des Rechts auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren muss grundsätzlich zu einem Verbot der Verwertung von Angaben führen, die der Beschuldigte gemacht hat. Dieses

Verwertungsverbot darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Rechtsverletzung die Fairness des gesamten Verfahrens beeinträchtigt hat; dieses der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entlehnte Kriterium ist ein im Gebiet des Europarats ohnehin geltender Mindeststandard, der in der Europäischen Union durch einen anspruchsvolleren Standard ersetzt werden muss.

9. Rechtsbeistand in Verfahren des Vollstreckung von Instrumenten gegenseitiger Anerkennung

In Verfahren der Vollstreckung von Instrumenten gegenseitiger Anerkennung, z. B. von Europäischen Haftbefehlen, muss sich der Beschuldigte sowohl im Ausstellungs- als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat verteidigen. Deshalb muss ihm in beiden Staaten das Recht auf einen Rechtsbeistand gewährt werden, und es muss gewährleistet werden, dass beide Rechtsbeistände wirksam tätig werden und zusammenarbeiten können. Dadurch wird das gegenseitige Vertrauen innerhalb der EU und somit das Prinzip gegenseitiger Anerkennung wirksam gestärkt.